



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

502

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Burgweg" (im Abschnitt "südlicher Seitenarm" bei den Hausnummern 4 bis 12)

502

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Hausbergstraße" (im Abschnitt vom "Burgweg" bis zum Ausbauende bei Hausnr. 44)

502

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Höhenweg I" (im Abschnitt vom "Camsdorfer Ufer" bis zur "Hausbergstraße")

502

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Ulmer Straße/ Höhenweg II" (= "Ulmer Straße" in ganzer Länge inkl. des anschließenden östlichen Seitenarms des "Höhenweges" bis Haus Nr. 15)

502

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Maurerstraße" (im Abschnitt vom "Weg: Camsdorfer Straße" bis zum "Burgweg"/ "Hausbergstraße")

502

Öffentliche Bekanntmachungen

503

Satzung der Jagdgenossenschaft „Zwätzen/ Lößstedt“ (Berichtigung)

503

Ausschusssitzungen

507

Tagesordnung der 57. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im mittleren Saaletal“

507

Öffentliche Ausschreibungen

508

Um- und Anbau Kita „Spatzennest“

508

Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Burgweg" (im Abschnitt "südlicher Seitenarm" bei den Hausnummern 4 bis 12)

- beschlossen am 13.09.2005

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Burgweg" (im Abschnitt: südlicher Seitenarm bei den Hausnummern 4 bis 12) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Hausbergstraße" (im Abschnitt vom "Burgweg" bis zum Ausbauende bei Hausnr. 44)

- beschlossen am 13.09.2005

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Hausbergstraße" (im Abschnitt vom "Burgweg" bis zum Ausbauende bei Hausnr. 44) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Höhenweg I" (im Abschnitt vom "Camsdorfer Ufer" bis zur "Hausbergstraße")

- beschlossen am 13.09.2005

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Höhenweg" (im Abschnitt vom "Camsdorfer Ufer"

bis zur "Hausbergstraße") die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Ulmer Straße/ Höhenweg II" (= "Ulmer Straße" in ganzer Länge inkl. des anschließenden östlichen Seitenarms des "Höhenweges" bis Haus Nr. 15)

- beschlossen am 13.09.2005

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Ulmer Straße/Höhenweg II" (= "Ulmer Straße" in ganzer Länge inkl. des "Höhenweges" bis Haus Nr. 15) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.
2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in einem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Maurerstraße" (im Abschnitt vom "Weg: Camsdorfer Straße" bis zum "Burgweg"/ "Hausbergstraße")

- beschlossen am 13.09.2005

1. Die Stadt Jena beabsichtigt in der Verkehrsanlage "Maurerstraße" (im Abschnitt vom "Weg: Camsdorfer Straße" bis zum "Burgweg"/"Hausbergstraße") die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft zu erneuern. Für diese Baumaßnahme sollen die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

2. Die von der in Punkt 1 genannten Baumaßnahme voraussichtlich betroffenen Anlieger sind vom Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt der Stadt Jena in ei-

nem persönlichen Brief über die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu informieren, die Rechtsgrundlagen sind darzulegen und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages ist mitzuteilen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Jagdgenossenschaft „Zwätzen/Löbstedt“ (Berichtigung)

Die Veröffentlichung der *Satzung der Jagdgenossenschaft „Zwätzen/ Löbstedt“* (Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 46/05 vom 24.11.2005, S. 496 ff.) erfolgte im § 1 „Name und Sitz der Jagdgenossenschaft“ fehlerhaft.

Nachstehend erfolgt die Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft „Zwätzen/Löbstedt“ in der gültigen Fassung.

Satzung der Jagdgenossenschaft „Zwätzen / Löbstedt“

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zwätzen/Löbstedt ist nach § 11 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Zwätzen/Löbstedt " und hat ihren Sitz in Jena-Zwätzen.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Jena als Untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Bundesjagdgesetz (BJG) alle bejagbaren Grundflächen der Gemarkungen Zwätzen und Löbstedt.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJK der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen

(Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) un- aufgefördert zur Verfügung zu stellen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht beim dem Jagdvorstand offen.

- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (2) Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand,
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
 - b) zwei Beisitzer,
 - c) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
 - a) den Haushaltsplan
 - b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kasenfürers,
 - c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirk,
 - d) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
 - e) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
 - f) die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 - g) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,

- h) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- i) die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
- j) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
- k) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung,
- l) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand, den Schriftführer und die Rechnungsprüfer.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15 dieser Satzung). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Untere Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJV sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung

vertretenen Grundfläche. Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirkes gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g, h und i dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe und Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mit-

glied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschlussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschlussplanung (§ 13 Abs. 2 und 5 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm Kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 - d) die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,
 - e) die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.
 Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.
- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

§ 12

Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

§ 14**Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
 1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
 5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der

Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 BJJG.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJJG nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 15**Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Jena, sowie durch örtlichen Aushang vorgenommen.

§ 16**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde in Kraft. Sie ist unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt zu machen.

Vorliegende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 15. März 2004 beschlossen worden.

Jena, den 28. Oktober 2005
Vorstand der Jagdgenossenschaft
Zwätzen/Löbstedt

Jagdvorsteher
gez. Rainer Grundig

Hiermit wird die vorstehende Satzung von der Unteren Jagdbehörde genehmigt.

Jena, den 01.11.2005
gez. Berg
Stadtverwaltung Jena
Ordnungsamt

(Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **06.12.2005, 19.00 Uhr**, findet im Konferenzsaal der Stadtwerke, **Rudolstädter Str. 39**, die 7. Sitzung des **Gleichstellungs- und Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle zur Sitzung am 22.11.2005
- Vorstellung des Telefonberatung e.V.
- Zuschussvergabe an Migrantenvereine – Beratung und Beschlussfassung
- Zukünftige Vergabekriterien für Migrantenvereine – Diskussion
- aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **08.12.2005, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 22/2005 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- offizielle Anerkennung des Projektes „Adern für Jena“ für die „BUGA Gera-Ronneburg 2007“ durch den Oberbürgermeister der Stadt Gera und Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Rauch, (Rathausdiele)
- Tagesordnung
- Protokollkontrolle (24.11.05)
- Beschlussvorlage Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf für den B-Plan Eichplatz
- Beschlussvorlage Abschluss Immobilienaussschreibung Inselplatz
- Beschlussvorlage Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Hopfenweg“ (gesamte Straßenlänge)
- Beschlussvorlage Ergebnisse der Istanalyse im European Energy Award und weiterführende Maßnahmen
- Beschlussvorlage Grundsatzbeschluss ILEK – integrierte ländliche Entwicklungskonzeption
- Beschlussvorlage Änderung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- Berichtsvorlage zur Einführung Verbundtarif in Mittelthüringen
- Diskussion zum Haushalt des Dezernates Stadtentwicklung und Bauwesen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Tagesordnung der 57. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im mittleren Saaletal“

Am **06.12.2005, 17.00 Uhr**, findet im Platanenhaus, Unterlauengasse 9 (Beratungsraum 2. OG), die 57. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im mittleren Saaletal“ statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Annahme der vorliegenden Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift zur 56. Verbandsversammlung
- Beschlussvorlage 14/12/2005 - Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters für das Haushaltsjahr 2004
- Information zur Initiative Infozentrum
- Informationen / Verschiedenes

Der Verbandsvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Vorhaben:

Um- und Anbau Kita „Spatzennest“

Tümpfingstraße 30A, 07749 Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. Die Thüringer Sozialakademie e.V. Jena (TSA e.V.) schreibt folgende Leistungen aus:

Los	5
Leistung	<i>Estrich- und Trockenbauarbeiten</i> - Gussasphaltestrich mit Wärmedämmung (Altbau) - Zementestrich mit Wärmedämmung (Neubau mit Fußbodenheizung) - Gipsbauplatten-Montagewand: nichttragende Innenwände (Altbau) - Gipskartonplatten-Vorsatzschale für Feuchträume - Trennwandanlagen für Sanitärräume - Unterdecken: Gipsbauplatten bzw. Mineralwolleplatten - Kalkputz als Innenputz
Entgelt/ Versand	8,00 €/1,44 €
voranschtl. Ausführungszeitraum	5. KW 2006 bis 20. KW 2006
Eröffnungstermin	21.12.2005 , 10.00 Uhr

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen einer Vergabe-ABM gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind.

Im Rahmen der Baumaßnahme sind im Los 5 Estrich- und Trockenbauarbeiten ein (1) arbeitsloser Arbeitnehmer über 5 Monate einzustellen und auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen.

Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Die Ausschreibungsunterlagen werden über den kommunalen Eigenbetrieb KIJ verteilt.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Eigenbetriebes KIJ Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.8439.02, mit dem Vermerk "Kita Spatzen-nest, Los 5" einzuzahlen ist. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen den Nachweis über die Einzahlung ab **06.12.2005** tägl. von 9.00-12.00 Uhr im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03, erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden (Tel. 03641-497006 o. Fax 497005).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. OG, Zi. S03 einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **30.01.2006**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt
 Ref. 360 Vergabeangelegenheiten
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar